

## L 13 SB 70/10 B PKH

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht  
Abteilung  
13  
1. Instanz  
SG Cottbus (BRB)  
Aktenzeichen  
S 26 SB 296/09  
Datum  
26.03.2010  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 13 SB 70/10 B PKH  
Datum  
08.09.2010  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-

Datum  
-

Kategorie  
Beschluss

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 26. März 2010 aufgehoben. Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht mit Wirkung vom 9. November 2009 Prozesskostenhilfe unter Beordnung seiner Prozessbevollmächtigten gewährt. Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen sind nicht zu zahlen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers ist statthaft ([§ 172 SGG](#)) und auch im Übrigen zulässig. Sie ist auch begründet, denn das Sozialgericht hat zu Unrecht die hinreichende Erfolgsaussicht des Prozesskostenhilfesuchts der Klägerin nach [§§ 73a SGG](#), [114 ZPO](#) verneint.

1. Der unbestimmte Rechtsbegriff der hinreichenden Erfolgsaussicht ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verfassungskonform auszulegen. [Art 3 Abs. 1 GG](#) gebietet i V m dem u. a. in [Art 20 Abs. 3 GG](#) zum Ausdruck gebrachten Rechtsstaatsprinzip und dem aus [Art 19 Abs. 4 Satz 1 GG](#) folgenden Gebot effektiven Rechtsschutzes eine weitergehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Hierbei braucht der Unbemittelte allerdings nur einem solchen Bemittelten gleichgestellt zu werden, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt. Dementsprechend darf die Prüfung der Erfolgsaussichten jedenfalls nicht dazu führen, über die Vorverlagerung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe eben dieses Nebenverfahren an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen (vgl BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 28.11.2007, [1 BvR 68/07](#)). Deshalb dürfen insbesondere schwierige, bislang nicht geklärte Rechts- und Tatfragen im Prozesskostenhilfverfahren nicht entschieden werden, sondern müssen über die Gewährung von Prozesskostenhilfe auch von Unbemittelten einer prozessualen Klärung im Hauptsacheverfahren zugeführt werden können (BVerfG, a. a. O., und Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 04.07.1993, [1 BvR 1523/92](#)). Demnach ist ausgehend von dem für das Hauptsacheverfahren zugrunde zu legenden Sachantrag eine hinreichende Erfolgsaussicht bereits dann gegeben, wenn zum rechtlich maßgeblichen Zeitpunkt entweder noch Beweis zu erheben ist oder wenn das Gericht den klägerischen Rechtsstandpunkt aufgrund eines geklärten Sachverhalts für zutreffend oder für zumindest vertretbar und klärungsbedürftig hält.

2. Nach diesen Maßstäben war zum hier maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt der erstmaligen Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrags am 9. November 2009 (vollständige Einreichung der Unterlagen zu der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse) die hinreichende Erfolgsaussicht nicht zu verneinen. Zwar verfügte der Kläger zu diesem Zeitpunkt noch nicht über eine Aufenthaltserlaubnis, sondern lediglich über eine Duldung. Indessen war die Frage, ob eine solche Duldung einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch/Neuntes Buch (SGB IX) begründet, bereits zum damaligen Zeitpunkt umstritten und höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt; bereits dies hätte nach den oben genannten Maßstäben zu einer Bejahung der hinreichenden Erfolgsaussicht führen müssen. Im Übrigen hat das Bundessozialgericht inzwischen klargestellt, dass auch in Fällen bloßer Duldung der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt nach [§ 2 Abs. 2 SGB IX](#) nicht von vornherein verneint werden kann (Urteil vom 29. April 2010, [B 9 SB 2/09 R](#), zit. nach juris).

3. Ab dem 6. Mai 2010 verfügt der Kläger zudem über eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis und hat bereits deswegen einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch/Neuntes Buch (SGB IX) begründet. Der Umstand, dass nunmehr medizinische Ermittlungen zur Feststellung des Grades der Behinderung des Klägers durchzuführen sind, führt gleichzeitig dazu, dass die hinreichende Erfolgsaussicht der Klage des Klägers auch aus sonstigen Gründen nicht verneint werden darf. Die übrigen Voraussetzungen der [§§ 73a SGG](#), [114 ff ZPO](#) für die Gewährung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung der Prozessbevollmächtigten des Klägers sind gleichfalls erfüllt.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [§§ 73a SGG](#), [127 Abs. 4 ZPO](#).

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) nicht anfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2010-10-21